

F1 FINANZORDNUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND ALTMARK

Antragsteller*in: Christian Franke-Langmach

Tagesordnungspunkt: 5. Finanzen und Haushalt

Antragstext

1 Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des
2 Landesverbandes Sachsen-Anhalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Parteiengesetz,
3 gibt sich der Kreisverband Altmark die folgende Finanzordnung.

4 Bestandteile der Finanzordnung sind die

- 5 • Kassenordnung
- 6 • Beitragsordnung
- 7 • Erstattungsordnung

8 Teil 1 Kassenordnung

9 §1 Allgemeine Bestimmungen

10 1. Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Altmark von BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN (KV Altmark).

12 2. Die/der Schatzmeister*in ist in Finanzfragen Ansprechpartner*in des
13 Kreisverbandes und allen Organen des Kreisverbandes jederzeit unter
14 Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.

15 §2 Konten und Kassenführung

16 1. Alle Konten sind auf den Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark zu
17 eröffnen.

18 2. Verfügungsberechtigt über die Girokonten sind die/der Schatzmeister*in,
19 die beiden Vorsitzenden des KVs sowie die/der Geschäftsführer*in. Es gilt
20 das Vier-Augen-Prinzip. Ein Kontozugriff ist nur mit Unterschriften von
21 zwei Verfügungsberechtigten möglich (Satzung KV Altmark §8 (8)).

22 3. Finanzausgaben bis 200,00 € können durch die/den Schatzmeister*in
23 verantwortet werden.

24 4. Über Finanzausgaben über 200,00 € entscheidet der Kreisvorstand.

25 5. Ausgaben über 2500,00 € sind von der Mitgliederversammlung in der Regel
26 vorher zu bestätigen.

27 §3 Haushalt

- 28 1. Die/der Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des
29 Kreisverbandes in dem Sinne verantwortlich, dass der Kreisverband seinen
30 Verbindlichkeiten und politischen Aufgaben jederzeit nachkommen kann.
- 31 2. Die/der Schatzmeister*in erstellt einen Haushaltsplan für das kommende
32 Jahr, über den der Vorstand des Kreisverbandes beschließt und der von der
33 Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Beschluss der
34 Mitgliederversammlung hat möglichst noch im alten Jahr zu erfolgen.
- 35 3. Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit
36 gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige
37 Finanzplanung beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten vier
38 Jahre zu erkennen ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität,
39 Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER
40 Finanzpolitik.
- 41 4. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der
42 vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein, wie die
43 Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen
44 und Erträge.
- 45 5. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes
46 verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit
47 unzulässig. Eine Ausnahme bildet die Kreditvergabe an Parteigliederungen
48 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 49 6. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
50 Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
51 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel
52 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten
53 auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen
54 Zustimmung durch die/den Schatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht
55 zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt
56 bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung
57 der Mitgliederversammlung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 58 7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz
59 nicht ausreicht, hat die/der Schatzmeister*in unverzüglich einen
60 Nachtragshaushalt in den Kreisverbandsvorstand einzubringen, der diesen
61 beschließt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Die/der
62 Schatzmeister*in ist bis zu der Verabschiedung durch die
63 Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung
64 gebunden.

65 §4 Kassenprüfer*innen

- 66 1. Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Kassenprüfung
67 Kassenprüfer*innen im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl. Ihre

68 Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind auf allen Konten des Kreisverbandes
69 auskunftsberechtigt.

70 2. Die Kassenprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die
71 Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die
72 Kassenprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

73 3. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
74 Vorstandsamt bekleidet (hat), oder an der Erstellung des
75 Jahreskassenberichtes beteiligt war/ist.

76 §5 Kassenprüfung

77 1. Eine Kassenprüfung erfolgt im Vorfeld der Erstellung des
78 Jahreskassenberichtes und der finanziellen Entlastung des Vorstands durch
79 die Kassenprüfer*innen. Sie geben hinsichtlich letzterer eine Empfehlung
80 ab.

81 2. Die Kassenprüfung beinhaltet die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der
82 Buchführung, sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen
83 der Ausgaben mit den Beschlüssen.

84 3. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der
85 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

86 4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in
87 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Jahreskassenbericht beizulegen. Mit
88 der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das
89 Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

90 §6 Jahreskassenbericht (Rechenschaftsbericht)

91 1. Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über
92 das Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres in einem Jahreskassenbericht
93 (Rechenschaftsbericht nach §24 PartG) wahrheitsgemäß und nach bestem
94 Wissen und Gewissen fristgerecht gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts
95 PartG und gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE
96 GRÜNEN Sachsen-Anhalt Rechenschaft zu geben.

97 2. Der Jahreskassenbericht ist dem Landesverband bis spätestens 28. Februar
98 eines jeden Jahres vorzulegen (Punkt 1 (2) der Finanzordnung von BÜNDNIS
99 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt).

100 3. Bestandteile des Jahreskassenberichtes sind (gemäß Punkt 1(3) der
101 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt):
102 ◦ eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und
103 Passivposten in der Form, dass die Erstellung des
104 Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des
105 Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister*in
106 stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung;
107 ◦ Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr
108 ausgestellten Zuwendungsbescheide (Spendenquittungen);

- 109 ◦ eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des
110 Berichtsjahres.

111 4. Der Jahreskassenbericht ist zugleich Jahresabschluss und als solcher der
112 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zugänglich zu machen.

113 5. Es gilt der jeweils aktuelle Kontenrahmenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
114 Sachsen-Anhalt.

115 §7 Barkasse

116 1. Alle Finanzbewegungen sind über das Girokonto abzuwickeln. Der
117 Kreisverband führt keine Barkasse.

118 §8 Spenden

119 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der
120 Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelten
121 entsprechend.

122 2. Der Schatzmeister stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre
123 Ordnungsmäßigkeit gemäß §25 Gesetz über die politischen Parteien (PartG).
124 Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.

125 3. Spenden werden bei Nicht-Vereinbarkeit mit grünen Grundsätzen
126 (Spendenkodex) zurückgewiesen.

127 §9 Aufbewahrung der Unterlagen

128 1. Die Finanzunterlagen sind Eigentum des Kreisverbandes und gehen spätestens
129 mit dem Ende der Amtszeit des/der Schatzmeister*in an das Archiv des
130 Kreisverbandes über.

131 2. Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10
132 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende
133 Vorstand.

134 Teil 2 Beitragsordnung

135 §10 Mitgliedsbeiträge

136 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS
137 90/DIE GRÜNEN mindestens 1 % des monatlichen Nettoeinkommens. Der
138 Mindestbeitrag beträgt 7,00 €.

139 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag eines Mitglieds aus
140 sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise
141 reduzieren (Sozialklausel). Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages
142 ist jährlich erneuert zu stellen.

143 3. Mitglieder des Kreisverbandes, die ein kommunales öffentliches Amt oder
144 Mandat bekleiden, sind angehalten, zusätzlich nach eigenem Ermessen
145 Mandatsträgerbeiträge in der Verantwortung für ihre Partei zu entrichten.

146 §11 Fristigkeit und Zahlung

- 147 1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
148 verpflichtet.
- 149 2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig, wenn kein abweichender Modus
150 vereinbart wurde.
- 151 3. Die Mitglieder sind angehalten, dem Kreisverband ein SEPA-
152 Lastschriftmandat für den regelmäßigen automatischen Einzug des
153 Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
- 154 4. Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft beim KV Altmark, wenn
155 selbstverschuldet mehr als sechs Monatsbeiträge im Rückstand sind. Nach
156 drei Monaten wird das Mitglied durch die/den Schatzmeister*in angemahnt.
- 157 5. Eine über diese Fristen hinaus verspätete Beitragszahlung ist unter
158 Zustimmung des Vorstands möglich. Ein Anspruch auf diese Fristverlängerung
159 besteht nicht.

160 §12 Zuwendungsbescheinigungen

- 161 1. Die/der Schatzmeister*in erstellt Zuwendungsbescheinigungen
162 (Spendenbescheinigungen) möglichst im ersten Quartal nach dem
163 vorangegangenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), es sei denn, das Mitglied
164 hat schriftlich oder per E-Mail seinen Verzicht dazu erklärt.

165 Teil 3 Erstattungsordnung

166 §13 Erstattungsfähige Kosten

- 167 1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten
168 Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Parteiämtern und Aufgaben, in
169 die sie von einer Mitgliederversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß
170 dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet
171 wurden.
- 172 2. Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt findet
173 Anwendung.

174 §14 Abrechnungsregelung und Fristen

- 175 1. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere
176 beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder
177 einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die
178 entsprechende Spendenbescheinigung erstellt die/der Schatzmeister*in.
- 179 2. Alle Kostenerstattungen sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach
180 Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu
181 beantragen.
- 182 3. Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.2. des Folgejahres geltend
183 gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

184 §15 Inkrafttreten

185 1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
186 Mitgliederversammlung am 13.05.2020 in Kraft.